



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schmiechen (Fahrrad-Sitzung)

Sitzungstermin: Freitag, 22.07.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Gastraum der Schmiechachhalle
Schriftführer: Josefine Bacher

Anwesende:

Vorsitz

Wecker, Josef

Mitglieder

Greiner, Thomas
Kistler, Wilhelm
Kölz, Josef
König, Herbert
Mutter, Christian
Sumperl, Martin
Velt, Katharina
Zerle, Peter

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine,

Abwesende:

Mitglieder

Ludwig, Stefan	Entschuldigt
Schuster, Wolfgang	Entschuldigt
Schweyer, Sophie	Entschuldigt
Spöttl, Siegfried	Entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Viertelstunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.
3. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "An der Brunnener Straße" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2021/4625-03
4. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "An der Brunnener Straße" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2021/4625-04
5. Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet sind.
Vorlage: 2022/5002
6. Bauantrag: Anbau einer Hängergarage an das bestehende Feuerwehrhaus, Lechfeldstraße 3, Unterbergen
Vorlage: 2022/5037
7. Bauantrag: Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, Eglinger Straße 7
Vorlage: 2022/5047
8. Kinderhaus Sternschnuppe;
Pauschalierung der Essensgeldabrechnung
Vorlage: 2022/5048
9. Genehmigung der Niederschrift vom 13.06.2022, öffentlicher Teil
10. Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Protokoll:

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Keine Wortmeldungen von Seiten der Zuhörer.

TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 13.06.2022 hat der Gemeinderat keine Beschlüsse gefasst, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist:

TOP 3 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "An der Brunnener Straße" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Vorlage: 2021/4625-03

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiechen hat in der Sitzung am 08.11.2021 beschlossen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ durchzuführen und das entsprechende Verfahren hierfür einzuleiten. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 07.03.2022, wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 07.03.2022 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 19. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.04.2022 bis zum 27.05.2022 beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die im Rahmen dieses Auslegungs- / Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen müssen nun vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging während der Beteiligung keine Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ ein:

- 04 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 06 Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Aichach-Friedberg
- 11 Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt
- 12 Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisbrandrat
- 13 Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisheimatpflegerin Frau Susanne Kühnlein-Vollmar
- 14 Erdgas Südbayern
- 16 Regionaler Planungsverband Augsburg
- 20 Gemeinde Egling an der Paar
- 24 Gemeinde Steindorf

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging während der Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“:

- 01 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg; Schreiben vom 04.05.2022 (Az.: 4612-21-5)

- 02 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben; Schreiben vom 24.05.2022 (Az.: A2-G 7512/A)
- 03 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Augsburg - Aichach-Friedberg; Schreiben vom 27.05.2022 (Az.: al)
- 05 Bayernwerk Netz GmbH; E-Mail vom 19.04.2022
- 07 Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 29.04.2022 (Vorgang 2022270)
- 08 Handwerkskammer für Schwaben, Geschäftsbereich Beratung, Recht und IT; E-Mail vom 19.04.2022
- 10 Landratsamt Aichach-Friedberg; Schreiben vom 23.05.2022 (Az.: 6102-1/2)
- 15 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde; E-Mail vom 05.05.2022 (Gz.: 24-4622.8278/3)
- 17 Staatliches Bauamt Augsburg; Schreiben vom 14.04. 2022 (Az.: S1/4622-001/S12/Ka/Schmiechen)
- 18 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach; E-Mail vom 03.05.2022
- 21 Gemeinde Merching; E-Mail vom 11.05.2022
- 22 Gemeinde Oberottmarshausen; E-Mail vom 17.05.2022
- 23 Gemeinde Prittriching; E-Mail vom 29.04.2022
- 25 Stadt Königsbrunn; E-Mail vom 26.04.2022

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der Beteiligung eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ ein:

- 09 Industrie- und Handelskammer Schwaben; E-Mail vom 20.05.2022
- 19 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth; Schreiben vom 17.05.2022 (Az.: 4-4622-AIC-11954/2022)

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ vorgebracht.

Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen eingehend beraten und soweit Anregungen oder Hinweise erhoben wurden, wie folgt beschlossen:

1.1.1. 09_Industrie- und Handelskammer (IHK) Schwaben
E-Mail vom 20.05.2022

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Die IHK Schwaben begrüßt die Bestrebung der Gemeinde Schmiechen, Innenentwicklungspotentiale stärker zu nutzen und Nachverdichtung zu ermöglichen. Unter der Voraussetzung, dass die Entwicklung zusätzlicher Wohnbebauung die gewerbliche Tätigkeit der in direkter Nähe angesiedelten Firma Dynaglobe Products GmbH nicht beeinträchtigt (z. B. aufgrund von Lärmschutzaspekten), bestehen aus Sicht der IHK Schwaben keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird lediglich die Möglichkeit einer maßvollen baulichen Nachverdichtung im Bereich der bereits wohnbaulich geprägten Baustrukturen westlich der Birkenstraße planungsrechtlich gesichert. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erfolgt für die bereits bestehenden Nutzungsstrukturen hingegen keine Änderung. Die

überplanten Flächen bleiben auch weiterhin als „allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Bau-nutzungsverordnung festgesetzt, so dass mit der aktuellen Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf den benachbarten gewerblichen Betrieb der Firma Dynaglobe Products GmbH verbunden sind und dessen Fortbestand auch weiterhin gesichert ist. Auch seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Aichach-Friedberg wurden diesbe-züglich keinerlei Bedenken gegen die Änderungsplanung vorgebracht.

Abstimmungsergebnis 9:0

1.1.2. 19_Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Schreiben vom 17.05.2022 (Az.: 4-4622-AIC-11954/2022)

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Zu o. g. 5. Änderung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,72 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist bereits bebaut. Mit der geplanten Änderung soll u.a. die Möglichkeit zur Nachverdichtung geschaffen werden.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygieni-sche Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stel-lungnahme nicht behandelt.

2. Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die kommunale Wasserversorgungsanlage in aus-reichendem Umfang sichergestellt.

2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

„Zur Beschreibung der Grundwasser- / Untersgrundsituation sind in der Regel Boh-rungen / Erdaufschlüsse erforderlich. Für Bohrungen, die mehrere Grundwasser-stockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, ist vor Bohrbeginn ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser

eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.“

2.1.5 Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird hier von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt. http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern (www.energieatlas.bayern.de) kann geprüft werden, ob der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach derzeitigem Kenntnissstand voraussichtlich möglich ist. Die hydrogeologischen und geologischen Bedingungen sind kritisch. Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

2.2 Oberirdische Gewässer

2.2.1 Hochwasser

Bei Hochwasser wird das Planungsgebiet nicht berührt.

2.2.2 Wassersensibler Bereich

Ein wassersensibler Bereich kennzeichnet allgemein den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem aufgrund der Topographie mit oberflächlich wild abfließendem Wasser oder gar Überschwemmungen des Talraums zu rechnen ist. Bei entsprechender Geologie können auch hohe oder temporär hohe Grundwasserstände angezeigt sein. Die Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendem Grundwasser beeinträchtigt werden.

Aus unserer Sicht sind keine negativen Auswirkungen auf das geplante Vorhaben durch den wassersensiblen Bereich erkennbar.

3. Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachliche Würdigung und Abwägung

1. Sachverhalt

Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zum Sachverhalt der Änderungsplanung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

2.1.2 Löschwasserversorgung

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Die Ausführungen zur Wasserversorgung, zur Löschwasserversorgung sowie zu Trinkwasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.1.4 Grundwasser

Auch der Gemeinde liegen für das Änderungsgebiet bislang keine Grundwasserstands-

beobachtungen vor. Zur Klarstellung wird der vom Wasserwirtschaftsamt übermittelte Festsetzungsvorschlag unter Kapitel 2.11 „Grundwasserschutz“ im Textteil zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 redaktionell ergänzt. Die vorgeschlagenen Hinweise werden ebenfalls zur Klarstellung unter den textlichen Hinweisen (Kapitel 4. „Textliche Hinweise“) des Textteils zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 redaktionell eingearbeitet.

2.1.5 Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen

Die Entscheidung zum Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen liegt nicht bei der Gemeinde, sondern bei den späteren Bauherren. Als Information für diese werden die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes unter den textlichen Hinweisen (Kapitel 4. „Textliche Hinweise“) des Textteils zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 redaktionell ergänzt.

2.2 Oberirdische Gewässer

2.2.1 Hochwasser

2.2.2 Wassersensibler Bereich

Die Ausführungen zur Thematik Hochwasser und Wassersensibler Bereich werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Zusammenfassung

Die wasserwirtschaftlichen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth werden, wie unter Pkt. 1 bis Pkt. 2.2.2 beschrieben entsprechend berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis 9:0

Persönlich beteiligt (Art. 49 GO)
Anwesend

Beschluss

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung Pkt. 1.1.1. und Pkt. 1.1.2.). Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
2. Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ vorgebracht.
3. Da die vorgenommenen redaktionellen Ergänzungen, Konkretisierungen und Klarstellungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Abstimmungsergebnis 9:0

**TOP 4 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "An der Brunnener Straße" -
Satzungsbeschluss
Vorlage: 2021/4625-04**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiechen hat in der Sitzung am 08.11.2021 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ beschlossen

und den Entwurf am 07.03.2022 gebilligt. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 07.03.2022 lag in der Zeit vom 19. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022 öffentlich aus.

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter dem vorangegangenen TOP behandelt wurden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Nachdem infolge der vorgenommenen fachlichen Würdigung und Abwägung nur redaktionelle Ergänzungen, Konkretisierungen und Klarstellungen an den Unterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ erforderlich werden, welche die Grundzüge der Planung nicht berühren, muss kein erneutes Beteiligungs- / Auslegungsverfahren mehr durchgeführt werden. Das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ kann demnach mit dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden. Mit dessen ortsüblicher Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ in der Folge in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

1. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 22.07.2022, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung (Teil C) in der Fassung vom 22.07.2022 wird als Bestandteil der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Brunnener Straße“ gebilligt.
3. Es ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

**TOP 5 Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zu-
geleitet sind.
Vorlage: 2022/5002**

Sachverhalt:

Folgende Bauanträge im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO wurden bei der Verwaltung eingereicht und seit dem 01.06.2022 an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

1. Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bahnwegfeld 4 (Bplan Nr. 18 a „Bahnwegfeld“ - 2. Änderung)

**TOP 6 Bauantrag: Anbau einer Hängergarage an das bestehende Feuerwehr-
haus, Lechfeldstraße 3, Unterbergen
Vorlage: 2022/5037**

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

An der Ostseite des bestehenden Feuerwehrhauses in Unterbergen soll eine Hängergarage mit 3,50 Meter Breite und 9 Meter Länge angebaut werden.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	*
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	*
Nächste Gemeinderatssitzung:	12.09.2022

* Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage lag noch kein fertiger Bauantrag vor. Der Antrag gilt daher als noch nicht eingegangen.

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt 3 baurechtliche Nachbargrundstücke. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage lagen keine Nachbarunterschriften vor.

Rechtlich/Fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schmiedeweg“. Das Feuerwehrhaus befindet sich im Teilgeltungsbereich „Gemeinbedarfsfläche“. Der Bebauungsplan schreibt unter § 6.2 vor, dass Dächer als Satteldächer mit einer Dachneigung von 38-45° auszuführen sind, Anbauten müssen die gleiche Dachneigung wie das rechtliche Gebäude aufweisen. Die Dachneigung des geplanten Anbau's dürfte ca. 19-20° betragen und ist damit deutlich flacher wie im Bebauungsplan angegeben. Der Anbau orientiert sich hinsichtlich Dachform/Dachneigung und Höhenentwicklung am Bestand, dieser wird sozusagen einfach verlängert. Da bereits der Bestand vom Bebauungsplan abweicht, ist hier eine Befreiung gerechtfertigt, zumal eine deutlich abweichende Dachneigung kein stimmiges städtebauliches Bild ergeben würde. Ob darüber hinaus weitere Befreiungen, z.B. GRZ/GFZ erteilt werden müssen, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, da noch nicht alle Unterlagen vorliegen. Eine freistehende Garage fällt normalerweise unter die GRZ II. Da es sich hier aber um einen Anbau an das bestehende Hauptgebäude handelt, könnte es auch sein, dass das Landratsamt den Anbau dann auch als Teil der GRZ I sieht. Es ist daher vermutlich aufgrund der bestehenden Bebauung eine Befreiung von § 4 hinsichtlich der GRZ/GFZ notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Anbau der Hängergarage und erteilt diesbezüglich Befreiungen von § 4 (GRZ/GFZ) und § 6.2 (Dachneigung) der Bebauungsplansatzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schmiedeweg“.

Abstimmungsergebnis:

9:0

**TOP 7 Bauantrag: Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, Eglinger Straße 7
Vorlage: 2022/5047**

Sachverhalt:

Das bestehende Einfamilienhaus, Eglinger Straße 7 soll zu einem Zweifamilienhaus umgebaut werden. Hierfür wird an der Ostseite eine Außentrappe angebaut um für die zweite Wohneinheit einen eigenen Zugangsbereich zu schaffen.

Im Gebäudebestand werden nur geringfügige Veränderungen vorgenommen.

Fiktionsfrist

Eingang: 11.07.2022

Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: 11.09.2022

Nächste Gemeinderatssitzung: 22.07.2022

Nachbarbeteiligung

Insgesamt sind 3 baurechtliche Nachbargrundstücke vorhanden. Die Unterschriften sind erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Bereich eines Bebauungsplanes, es beurteilt sich deshalb nach § 34 BauGB. Das Vorhaben fügt sich ein.

Insgesamt sind 4 Stellplätze für die 2 Wohneinheiten auf dem Grundstück geplant. Der Stellplatznachweis ist somit erbracht.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

TOP 8 Kinderhaus Sternschnuppe; Pauschalierung der Essensgeldabrechnung Vorlage: 2022/5048

Sachverhalt:

Die Buchungen des Mittagessens ist ein erheblicher logistischer und personeller Zeitaufwand. Hiervon sind alle Kinderbetreuungseinrichtungen im VG-Bereich betroffen. Um die Abrechnung zu erleichtern gehen immer mehr Einrichtungen zu einer Pauschalierung der Essensgeldabrechnung über. Hierbei wird entsprechend der Buchungen ein pauschaler Betrag für das Mittagessen verrechnet.

Ein externer Dienstleister wurde beauftragt, die Höhe des erforderlichen pauschalen Essensgeldes zu kalkulieren. Leider stehen die Zahlen noch nicht zur Verfügung, diese werden aber bis zur Sitzung noch nachgereicht.

Ein zusätzliches personelles Problem besteht durch Kinder, welche zwar eine längere Buchungszeit über 12.00 Uhr hinaus haben, jedoch nicht am Mittagessen teilnehmen. Da hier zusätzliches Personal zur Verfügung stehen muss, jedoch das Personal auch seine Pausen einhalten muss.

Von Seiten der Leitung wird empfohlen, bei Buchungen länger als 12.00 Uhr für die betroffenen Kinder, verpflichtend auch die Buchung des Mittagessens vorzuschreiben.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und der Kalkulation der Mittagsverpflegung und stimmt:

- der Pauschalierung des Mittagessens zum kalkulierten Preis von Krippe 4,30 € KiGa 4,50 €

	KiGa	Krippe
5 Tage	72.- €	69.- €
4 Tage	54.- €	51.- €
3 Tage	40.- €	38.- €

zu.

- der verpflichtenden Teilnahme an der Mittagsverpflegung mit entsprechender Kostentragung durch die Eltern, bei Buchungszeiten von länger als 14.00 Uhr zu.

Abstimmungsergebnis:

9:0

TOP 9 Genehmigung der Niederschrift vom 13.06.2022, öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.06.2022

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.06.2022 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

TOP 10 Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Bekanntgaben des Bürgermeisters**1. Badegäste am Auensee**

Dem Landratsamt Landsberg Herr Däubler und dem Erholungsflächenverein ist die große Menge an Badegästen am Auensee ein Dorn im Auge. Auch die vielen parkenden Autos in dem Bereich sind oft ein Ärgernis. Es wurde angeregt die Bürgermeister-Wecker-Straße an beiden Seiten ein Parkverbot zu erlassen um hier eine Reduzierung der Badegäste zu erreichen. Die rechtliche Möglichkeit wurde von Seiten der Verwaltung geprüft. Eine beidseitige Sperrung ist nicht möglich, da es sich um eine Ortsverbindungsstraße handelt und durch die beschilderten Ausweichbuchten die Rettungswege zur Verfügung stehen. Es besteht kein Erfordernis zu einer weiteren Veranlassung.

2. Kreisstraßenausbau Unterbergen

Für den geplanten Ausbau der Kreisstraßen Hauptstraße und Kirchstraße wurde ein Planungskonzept vorgelegt und bereits im kleinen Kreis besprochen. Die Planung wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 12.09.2022 vom Planungsbüro vorgestellt.

Wünsche aus dem GMR

Gemeinderätin Frau Velt berichtet über das Ferienprogramm

